

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 21

Artikel: Das Ramschgeschäft in der Stickereiindustrie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

100,9. Diese grosse Maschineneinfuhr Italiens veranschaulicht zwar einerseits die Industrialisierung des Königreichs, beweist aber anderseits, dass die italienische metallurgische und mechanische Industrie noch weit davon entfernt ist, dem Bedarfe dieser Industrialisierung durch ihre Erzeugung nachzukommen. Speziell die italienische Baumwollindustrie weist in der Periode 1877—1907 folgende Steigerungen auf: Baumwolleinfuhr von 0,25 auf 2,17 Millionen q; in der Baumwollindustrie beschäftigte Personen von 53,500 auf 135,000, Etablissements von 649 auf 997; Spindeln von 0,76 auf 4 Millionen; Webstühle (mit Ausschluss jener der Handweberei) von 28,000 auf 125,000. Der italienischen Baumwollindustrie ist es zugute gekommen, dass sie eben wegen ihrer Jugend keine kostspielige Modernisierung älteren Materials vorzunehmen brauchte, sondern gleich die neuesten Errungenschaften der Textiltechnik erwerben konnte. Die meisten Anschaffungen fallen sogar in die letzten vier Jahre, seitdem das gesetzliche Verbot der Nachtschichten dazu zwang, die Beschränkung in der Ausnützung menschlicher Leistungsfähigkeit durch maschinelle Vorrichtungen wieder wettzumachen. Doch soll die oberitalienische Baumwollindustrie in ihrer weiteren Entwicklung durch Arbeitermangel bereits behindert werden.

MODE- & MARKTBERICHTE

Seidenwaren.

Die Situation auf dem Seidenstoffmarkt ist leider immer noch unbefriedigend. Bestellungen gehen nur langsam ein und die Preise sind äusserst gedrückt. Dadurch dass die Rohseidenpreise jetzt im Fallen begriffen sind, wird die Lage keineswegs verbessert.

Von den neuen Toiletten an dem diesjährigen Herbstrennen in Paris wird mitgeteilt, dass Sammet und Pelze für den Winter eine Hauptrolle spielen werden. In Sammetkostümen ist Blau eine Hauptfarbe (bleu du roi, bleu canard, bleu nattier), in Pelzen sind Skunks und Chin-chilla bevorzugt. Unter den Hutformen dominierte der Marquis-Hut. In Seidengeweben werden für Abendtoiletten Musselinstoffe verwendet, die in zwei verschiedenen Farben übereinander genommen, eine reizende Wirkung erzielen. Für Tailleurkostüme ist Moiréstoff Mode geworden. In Toiletten fernerhin verwendete Stoffe sind Drap de soie, charmeuse und Serge de soie. Im ganzen hat man den Eindruck, dass die Entwicklung der diesjährigen Wintermode erst noch in ihren Anfängen begriffen ist und dass noch mancherlei interessante Erscheinungen zu Tage treten werden.



Das Ramschgeschäft in der Stickereiindustrie.

Der zweite Uebelstand besteht in der Massenfabrikation durch die Ramscher; auch spielt die systematische Verschleierung der Geschäftsvorgänge ebenfalls eine grosse Rolle. Auch hier finden wir auf Schritt und Tritt Betrug und Hehlerei. Fremde Muster werden auf die unver-

frorenste Weise nachgemacht, Materialien massenhaft gestohlen. Erst in diesen Tagen wurde dem Industrieverein ein Fall mitgeteilt, dass ein Posten seidener Blusen zu einem niedrigeren Preise offeriert wurde, als der Stoff allein gekostet haben muss. Nachlässig gestickt, in vielen Fällen überhaupt nicht nachgestickt, kommt nun diese Ware auf den Markt und wird hier als „Prima Schweizer Stickerci“ angepriesen. Da die Ramschfabrikanten an allen Posten, aus denen sich die Produktionskosten zusammensetzen, zu „sparen“ wissen, an Abgaben, Mieten, Bureau-einrichtungen, Salären, Löhnen aller Art, Rohstoffpreisen usw., da vielfach solche Spesen, die bei einem geordneten Geschäftsbetrieb den Hauptteil der Herstellungs-kosten ausmachen, bei diesen Ramschfabrikanten überhaupt wegfallen, so können sie sich natürlich mit einem Minimum von Profit für das Stück abgesetzter Ware begnügen, wobei ihre in der ersten Zeit wenigstens sehr anspruchslose, unseren Kulturverhältnissen wenig entsprechende Lebensweise auch in Betracht kommt. Einige st. gallische Firmen haben die Blusenfabrikation, das Haupttummelfeld der Ramschfabrikanten, infolge dieser ruinösen Konkurrenz vollständig aufgegeben oder bedeutend eingeschränkt. Der dauernde Schaden, der dem Ruf der Schweizer Erzeugnisse auf dem Markt erwachsen ist, ist nicht zu berechnen.

Die Notwendigkeit, gemeinsame Massnahmen zu ergreifen, um die überhandnehmenden Uebelstände energisch zu bekämpfen, wurde von allen Industriellen und Kaufleuten des Stickereibebietes immer dringender empfunden. Eine zahlreich besuchte Versammlung der Interessenten gab dem Industrieverein den Auftrag, gleichzeitige Massnahmen der organisierten Selbsthilfe und der Gesetzgebung in die Wege zu leiten. Fast allgemein war das Verlangen, die dubiosen Ramscher ohne weiteres zu boykottieren. Aber hier ist grosse Vorsicht geboten. Das Ziel, das der Industrieverein sich stellt, kann nicht darin bestehen, die wirtschaftliche Existenz irgend einer Person zu vernichten; die von ihm vorzuschlagenden Massnahmen sollen lediglich die Leute, die unreelle Geschäfte treiben, veranlassen, eine geordnete Geschäftsführung einzurichten. Der Industrieverein beabsichtigt daher, den Ramschgeschäften gewisse Bedingungen zu stellen, die dem ortsüblich reellen Geschäftsverkehr entsprechen und die jeder kleine und grosse Geschäftsmann, der guten Willen hat, leicht erfüllen kann. Mit allen, die auf reellen Geschäftsverkehr halten und sich den Bedingungen des Industrievereins unterwerfen, will man nach wie vor geschäftlich verkehren. Aber nur diesen darf Ware abgegeben, Material verkauft, Ware ausgerüstet werden. Die übrigen werden geschäftlich boykottiert, bis sie ihr Geschäft auf eine reelle Basis stellen. Ein zweites Mittel der Selbsthilfe, das in Aussicht genommen ist, richtet sich direkt gegen den Geschäftsdiebstahl und die Hehlerei gestohلنener Waren. Es ist die Errichtung einer Prämienkommission vorgesehen, die für die Anzeige eines Diebes oder Hehlers Prämien gewährt. Durch Inserate in den Zeitungen, durch Anschläge in den Geschäften, eventuell auch durch Bekanntmachung der Behörden wird auf das Bestehen der Einrichtung aufmerksam gemacht, da man eine erste und Hauptwirksamkeit der Massnahme in der Abschreckung vom Bösen erblickt. Die beteiligten Firmen verpflichten sich, keine Waren in Posten an Angestellte

zu verschenken oder zu verkaufen, da dies die Aufspürung und Feststellung von Diebstählen erschwert. Jeder Diebstahl soll unnachsichtlich verfolgt werden usw. Einrichtungen dieser Art haben sich in der Zürcher Seidenindustrie und in den meisten deutschen Textilindustrien seit Jahren bewährt.

Diese Massnahmen der Selbsthilfe sollen nun unterstützt werden durch das Mittel der Gesetzgebung. Bereits am 28. Mai dieses Jahres hat Herr Nationalrat Dr. R. Forrer im Grossen Rat eine Motion eingereicht, um die Regierung zur Inangriffnahme gesetzgeberischer Massnahmen zu veranlassen; die Motion ist einmütig erheblich erklärt worden. Die in Aussicht genommenen Gesetzesbestimmungen sollen alle Geschäfte, die sich mit der Fabrikation und dem Handel von Stickereien befassen, verpflichten, einen geordneten Geschäftsbetrieb einzurichten. Man wünscht wenn möglich eine Eintragung ins Handelsregister zu erzwingen und jedenfalls eine durchaus branchemässige Buchführung aller Geschäfte herbeizuführen und die Durchführung dieser Bestimmung durch eine geeignete Kontrolle zu sichern. Die Firmen sollen verhalten sein, die Einkäufe ganz genau zu verbuchen, der Name des Verkäufers muss eingetragen sein samt den genauen Einkaufspreisen und, wenn die Ware nicht direkt von Geschäften, die im Handelsregister stehen, gekauft worden ist, auch mit Abrieben, Musterabschnitten u. dgl. Der Einkauf von Ramsch soll nicht mehr über Bausch und Bogen geschehen, sondern nur nach Fakturen, und aus den Eintragungen soll die Art der Ware ersichtlich sein. Verfassungsmässigen Bedenken kann die Auferlegung der Pflicht zu geordneter Buchführung und das daran geknüpfte Kontrollrecht des Staates in diesem Falle nicht begegnen. Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit wird durch diese gewerbspolizeiliche Einschränkung nicht beeinträchtigt. Wiederholt haben die Kantone das Recht zu solchen Einschränkungen für sich beansprucht, wenn diese Einschränkungen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt waren. Grosse Ähnlichkeit mit den in Aussicht genommenen Bestimmungen hat beispielsweise das baselstädtische Gesetz vom 13. November 1882, das für die Inhaber von Trödlergeschäften ganz genaue Vorschriften über die Buchführung aufstellt und sich verpflichtet, der Polizei jederzeit Zutritt in ihre Geschäftslokale und Einsicht in ihre Bücher usw. zu gestatten. Diese Bestimmungen wurden vom Bundesrate, wie von der Bundesversammlung ausdrücklich als zulässige kant. Verfügungen erklärt, welche den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

Sollte die Vorlage des Gesetzes in der nächsten Novembersession des Grossen Rates erfolgen, so könnte das Gesetz in Kraft treten gleichzeitig mit den Massnahmen, die der Industrieverein als Mittel der Selbsthilfe sich zum Ziel gesetzt hat. Alle Uebel, die mit dem Ramschgeschäfte verbunden sind, werden durch die in Aussicht genommenen Massregeln wohl nicht aus der Welt geschafft; man kann aber die feste Zuversicht haben, dass sie in bedeutendem Masse eingeschränkt werden können und dass dadurch eine Gesundung der Verhältnisse herbeigeführt werde.



---- Technische Mitteilungen ----

Vorrichtung zur Herstellung des Einlesekreuzes in Webketten.

Von F. Moebius in Greiz i. V.

Diese unter Nr. 202,544 in Deutschland patentierte Vorrichtung zum Einlesen des Fadenkreuzes besteht aus kreisrunden Scheiben, von denen jede auf der einen Seite mit einer Art Warze versehen ist. Diese Scheiben sind auf einer vierkantigen Welle so aneinandergereiht, dass abwechselnd eine Warze oben, die andere unten zu stehen kommt. Die vierkantige Welle ist in einer Art Rahmen so gelagert, dass sie mittels zweier Handräder um 180° gedreht werden kann. Durch dieses Drehen wird die Fachbildung der in den Zwischenräumen zwischen je 2 Scheiben eingelegten Faden bewirkt. Damit diese Faden auch die nötige Spannung haben, sind in dem Rahmen Spannstäbe vorgesehen. Die ganze Vorrichtung ist auf einem Gestelle angebracht, so dass man sie zur Kettenschermaschine oder dergleichen transportieren kann.

Ueber rationelle Schlichterei!

(Erwiderung auf den Artikel in Nr. 19)

Man merkt, wenn man den auf Seite 361 dieser Zeitung stehenden Artikel des „theoretisch gebildeten Praktikers“ liest, gar zu deutlich die Absicht und man wird verstimmt über die Dreistigkeit, mit welcher derartige, wissenschaftlich sein sollende Abhandlungen zu Reklamezwecken verzapft werden! Jeder Fachmann weiss, dass eine wirklich gute Sache sich selbst Bahn bricht und es macht gewiss keinen guten Eindruck, wenn ein neues Fabrikat oder Verfahren unter gleichzeitiger Herabsetzung bewährter Hilfsmittel angeboten wird. Derartige Manipulationen hat man für eine gute Sache nicht nötig.

Diastafor wird in jenem Artikel unter andern als ein teures Schlichtepräparat mit „hochklingendem“ Namen bezeichnet!

Man braucht zur Lösung von 100 kg Kartoffelmehl 1½ kg Diastafor im Werte von zirka Fr. 2.—. Mit einem Aufwand von Fr. 2.— verwandelt man Kartoffelmehl in eine Lösung, welche weit wertvoller für Schlichterei und Appretur ist, als Dextrin. Dextrin kostet aber Fr. 8.— bis Fr. 10.— per 100 kg mehr als Kartoffelmehl! Mit Dextrin allein oder mit anderen Präparaten, welche abgebauten Stärke sind, oder in der Hauptsache enthalten, wird man aber niemals die gleichen Effekte erzielen, als mit durch Diastafor gelöstem Kartoffelmehl, man hat vielmehr immer noch andere zum Teil recht kostspielige Zusätze nötig! Wer sich mit Kartoffelmehl und Diastafor gut eingearbeitet hat, wird allen anderen Verfahren gegenüber viel Geld sparen und bekommt weit bessere Ware. Dies ist bei der allgemeinen Einführung des Diastafor für alle Textilpraktiker ausschlaggebend gewesen, nur diesen Tatsachen verdankt Diastafor seine allgemeine und